

## Lehrkräftesituation in Sachsen-Anhalt

1. Auf einer Skala von 1 bis 10 ist der Lehrkräftemangel in Sachsen-Anhalt derzeit insgesamt mit 9 einzuschätzen (in den beiden großen Städten Magdeburg und Halle „nur“ 6 – 7, auf dem Land hingegen mit 10). Es ist damit zu rechnen, dass sich der Lehrkräftemangel mindestens bis zum Jahr 2022 weiter zuspitzen wird.
2. Gegenwärtig wird in Sachsen-Anhalt das Schulgesetz überarbeitet. Es ist damit zu rechnen, dass sich damit die Genehmigungsbedingungen für Lehrkräfte an Ersatzschulen ab dem 01.08.18 etwas erleichtern werden.

### Aktuell gilt aber folgende Rechtslage:

Das Schulgesetz unterscheidet beim Lehrkräfteeinsatz in § 16a zwischen Schulen, die sich noch in der dreijährigen Wartefrist befinden (gilt für alle Neugründungen) und solchen, die die Wartefrist bereits überstanden haben (sind in der Regel staatlich anerkannte Ersatzschulen). Letztere dürfen Lehrkräfte „mit der Befähigung zum Lehramt oder einem entsprechenden Abschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik“ im Unterricht einsetzen, wenn diese zuvor dem Landesschulamt ordnungsgemäß angezeigt wurden. Personen mit anderen wissenschaftlichen Ausbildungen (aber immer mit Hochschulabschluss) müssen beim Landesschulamt beantragt werden. Sie dürfen zunächst bis zu einer Entscheidung des Landesschulamtes im Unterricht eingesetzt werden. Die Entscheidung soll binnen 3 Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen ergehen. Auf-

**VDP**Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de  
www.vdp-sachsen-anhalt.de**Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

**Vereinsregister**

Amtsgericht Stendal

VR 11611

grund von personellen Engpässen ergeben die Entscheidungen häufig aber erst in Zeiträumen von bis zu 12 Monaten. Umstritten ist, ob nach dem ergebnislosen Verstreichen der o.g. 3-Monats-Frist die Fiktion der Genehmigung zugunsten der beantragten Lehrkraft eintritt. Die Schulverwaltung bestreitet dies und erteilt oder versagt auch zu einem späteren Zeitpunkt noch die Genehmigungen, statt diese ggf. zu widerrufen. Das Verfahren zum Lehrkräfteeinsatz an Ersatzschulen, die sich noch in der dreijährigen Wartefrist befinden, ist hingegen in § 3 Abs. 1 SchifT-VO näher ausgestaltet. Dort dürfen neue Lehrkräfte im Unterricht nur eingesetzt werden, wenn sie zuvor vom Landesschulamt genehmigt wurden. Die Entscheidung über die Genehmigung soll innerhalb eines Monats nach Bestätigung des Eingangs der vollständigen Unterlagen erfolgen. Erfolgt eine Entscheidung des Landesschulamtes nicht in dieser Frist, „gilt die Genehmigung **bis zu einer endgültigen Entscheidung** als erteilt.“

Die Genehmigung erfolgt aus der Sicht des Landesschulamtes immer nur für konkrete Unterrichtsfächer. Für das Genehmigungsverfahren fallen zu Lasten der freien Schulträger stets Gebühren an (zwischen 25 und 1.200 € je Lehrkraft).

Ein fach- oder schulformfremder Unterrichtseinsatz wird bisher in der Regel nicht genehmigt, während dies bei den staatlichen Schulen problemlos möglich ist (s. § 30 Abs. 3 S. 2 SchulG-LSA). Hier soll es aber durch die Schulgesetznovelle Änderungen geben. Noch vor einigen Jahren wurde der fachfremde Unterrichtseinsatz an einer Ersatzschule genehmigt, wenn die betreffende Lehrkraft die gleichen Fächer zuvor auch an einer staatlichen Schule fachfremd unterrichtet hat. Das Landesschulamt hat aber auch dies zuletzt nicht mehr gelten lassen, in der Regel wurde ein entsprechender Antrag abschlägig beschieden.

3. Insbesondere das VG Magdeburg hat in mehreren Urteilen, bei denen es um die Frage ging, ob der Unterrichtseinsatz an den hiesigen Ersatzschulen genehmigt werden müsse, wenn Personen mit vergleichbaren Qualifikationen an staatlichen Schulen in Sachsen-Anhalt tätig sind oder eingestellt werden, mit Blick auf eine Entscheidung des VG Berlin (Urteil vom 11.11.2010, AZ.: 3 A 1098.08) folgendes entschieden:

„Soweit die Klägerin meint, bei der Beurteilung der für die erstrebte Unterrichtsgenehmigung erforderlichen Qualifikation sei darauf abzustellen, dass im Unterricht an öffentlichen Schulen Lehrkräfte bei Bedarf auch fachfremden Unterricht erteilen und das insofern auch sog. Nichtlaufbahnbewerber bzw. Seiten- und Quereinsteiger in öffentlichen Schulen als Lehrkräfte eingestellt werden, kann dem nicht

gefolgt werden. Insoweit handelt es sich um Ausnahmesituationen, in denen zur Gewährleistung des Unterrichts auch auf Lehrkräfte zurückgegriffen werden muss, die die grundsätzlich erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.“ Hieraus könne eine Ersatzschule (zumindest nach Auffassung der VG Magdeburg + Berlin) keine Rechte zum vergleichbaren Lehrkräfteeinsatz ableiten (so VG Magdeburg, Urteil vom 16.02.16, AZ.: 7 A 50/14 MD; Anmerkung: An nahezu jeder staatlichen Schule in Sachsen-Anhalt unterrichtet eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Lehrkräften längerfristig oder dauerhaft fachfremd, s. hierzu auch Antwort Landesregierung vom 27.09.12 auf Parl. Anfrage, Landtags-Drs. 6/1392).

4. Freie Schulen dürfen grds. Seiteneinsteiger einstellen. Hier wird die Genehmigung in der Regel befristet erteilt. In dieser Frist muss sich der Seiteneinsteiger entweder zu einem berufsbegleitenden Pädagogikstudium anmelden (und dieses erfolgreich absolvieren) oder sich einer Begutachtung durch das Landesschulamt stellen (s. § 16a Abs. 1 S. 2 SchulG-LSA). Es wird seitens des Landesschulamtes darauf geachtet, dass eine Ersatzschule nicht überwiegend Seiteneinsteiger einstellt. In der Regel soll ein Seiteneinsteiger durch einen für das betreffende Unterrichtsfach grundständig ausgebildeten Lehrer zumindest anfänglich betreut werden.

Nicht unter die Seiteneinsteigerregelung fallen **Lehrkräfte mit „lediglich“ 1. Staatsexamen** (s. § 16a Abs. 1 S. 3 SchulG-LSA). Diese werden grundsätzlich vom Landesschulamt nicht genehmigt. Häufig tritt folgender Fall auf: Ein Bewerber hat in Sachsen-Anhalt in den 90er Jahren das 1. Staatsexamen absolviert. Da in dieser Zeit das Land kaum Einstellungen vorgenommen hat und auch viele Bewerber für das Referendariat abgewiesen wurden, hat der Bewerber zwischenzeitlich eine andere Beschäftigung aufgenommen. Oftmals ist eine derartige Person für eine Weiterbildungseinrichtung tätig geworden, um Arbeitslose fort- bzw. weiterzubilden oder sozial benachteiligte Jugendliche zu einem Berufsabschluss zu führen. Ein weiteres klassisches Betätigungsfeld ist die Arbeit für einen Nachhilfeanbieter. Derartige nonformal erworbene Qualifikationen werden jedoch vom Landesschulamt in der Regel nicht berücksichtigt, d.h. auch diese Bewerber werden mit Verweis auf § 16a Abs. 1 S. 3 SchulG-LSA regelmäßig nicht genehmigt.

Das Land stellt für den Unterrichtseinsatz an staatlichen Schulen inzwischen im zunehmenden Maße ebenfalls Seiteneinsteiger ein. Ob derzeit an staatlichen Schulen in Sachsen-Anhalt auch Lehrkräfte mit lediglich 1. Examen tätig sind, ist mir aktuell nicht bekannt.

5. Das Land Sachsen-Anhalt hat im vergangenen Jahr damit begonnen, (ESF-finanzierte) Programme für Seiten- und Quereinsteiger aufzulegen, allerdings noch nicht in der meiner Meinung nach erforderlichen Größenordnung.
6. Gemäß § 30 Abs. 4 S. 3 SchulG-LSA heißt es: „Die vom Land gemachten Fort- und Weiterbildungsangebote stehen Lehrerinnen und Lehrern an anerkannten Ersatzschulen in gleicher Weise offen wie Lehrkräften an öffentlichen Schulen.“ Im Entwurf der Landesregierung zum 14. Schulgesetzänderungsgesetz ist vorgesehen, das Wort „anerkannten“ in der o.g. Vorschrift zu streichen, was der VDP Sachsen-Anhalt selbstverständlich unterstützt.

In der Praxis geschieht es jedoch immer wieder, dass bei der Besetzung der Fortbildungskurse die Lehrkräfte staatlicher Schulen vorrangig behandelt werden, d.h. Lehrkräfte von (staatlich anerkannten) Ersatzschulen kommen häufig nur dann zum Zuge, wenn nach den Rückmeldungen der staatlichen Lehrkräfte noch einzelne Plätze im Fortbildungskurs frei sind. Das Bildungsministerium hat versichert, dass es dieser Praxis entgegensteuern wird. Im übrigen kommen manche Fortbildungskurse (z.B. für bestimmte Unterrichtsfächer) wegen mangelnden Interesses von Lehrern staatlicher Schulen gar nicht erst zustande.

7. Das Bildungsministerium betont immer wieder, dass es nicht aktiv Lehrkräfte freier Schulen abwerben würde. Mittlerweile wird auch wieder stärker darauf geachtet, dass Lehrkräfte freier Schulen vor einem Wechsel in den Staatsdienst ihre Kündigungsfristen beim freien Träger einhalten. Allerdings schreibt das Landesschulamts mehrmals im Schuljahr neue Lehrerstellen aus, so dass freie Schulen im immer stärkeren Maße Gefahr laufen, Lehrkräfte im laufenden Schuljahr zu verlieren. Nahezu alle neu eingestellten Lehrkräfte im Staatsdienst haben die Chance auf eine Verbeamtung, was einen erheblichen Wettbewerbsvorteil für das Land darstellt.

Immer wieder wird auch seitens freier Schulträger berichtet, dass ihre Lehrkräfte von einzelnen Mitarbeitern des Landesschulamtes aufgefordert werden, sich beim Land zu bewerben. In der Regel sind diese Lehrkräfte aber nicht dazu bereit, derartige Vorkommnisse eidesstaatlich zu bestätigen.

Der VDP Sachsen-Anhalt sieht es als Problem an, dass das Landesschulamts einerseits für die Unterrichtsabsicherung an den staatlichen Schulen zuständig ist (und hier unter einem erheblichen öffentlichen Druck steht) und gleichzeitig auch die Zuständigkeit für die Geneh-

migung der Lehrkräfte an den „konkurrierenden“ Ersatzschulen inne hat. Bei den Lehrkräfte-Anzeigen oder –Anträgen der Ersatzschulträger müssen diese nicht nur sämtliche Qualifikationen der eingereichten Lehrkraft offenlegen, sondern auch deren Vergütung und den von ihr abzuleistenden Stundenumfang. **Somit kennt das Landes- schulamt alle personalrechtlichen Interna der Ersatzschulträger.**

8. Das Land schreibt mehrfach im Jahr Stellen für den staatlichen Schuldienst aus. Es hat die Dauer des **Referendariats** verkürzt und die Referendariatsstellen deutlich erhöht. Die Referendare sollen nach einer Änderung der Ausbildungs-VO im Jahr 2017 bereits nach einem Monat an ihren Einsatzschulen selbständig und alleinverantwortlich Unterricht abhalten. Am 03.03.2017 hat der Landtag den Beschluss „Lehrkräfte für Sachsen-Anhalt sichern“ verabschiedet. Hierin heißt es u.a.: „Die Landesregierung ist ebenso gebeten, mit künftigen Absolventinnen und Absolventen der Seminare für Lehrämter in Halle (Saale) und Magdeburg **bereits während der Ausbildung vorvertragliche Regelungen zu treffen**, um ihren zukünftigen Einsatz für **das Land Sachsen-Anhalt** zu sichern.“ Der VDP Sachsen-Anhalt befürchtet, dass es den Ersatzschulen bei einer konsequenten Umsetzung dieses Beschlusses künftig kaum noch möglich sein wird, erfolgreiche Absolventen des Referendariats für eine Anstellung zu gewinnen. Die Forderung des VDP Sachsen-Anhalt gegenüber dem Bildungsministerium und dem für die Lehrerausbildung zuständigen Landesinstitut (LISA), dem VDP zu gestatten, in den Lehrerseminaren den alternativen Arbeitsplatz „freie Schule“ vorzustellen, blieb bisher unbeantwortet.

Der VDP Sachsen-Anhalt konnte in der vom Land eingesetzten Arbeitsgruppe „Lehrerbedarfe“ mitarbeiten und dort immer wieder auf die wachsenden Bedarfe auch der allgemein- und berufsbildenden Ersatzschulträger hinweisen.

Das Land hat eine Marketingexpertin eingestellt, die ab diesem Jahr für eine öffentlichkeitswirksame Werbung hinsichtlich der Gewinnung von Lehrkräften für den staatlichen Schuldienst sorgen soll.

9. Das Land hat es lange versäumt, für die Sicherstellung der „verlässlichen Öffnungszeiten“ an den staatlichen Grundschulen neue pädagogische Mitarbeiter einzustellen. Diese Arbeit wurde bisher oft von den in der DDR ausgebildeten Hortnerinnen oder von damaligen Unterstufenlehrerinnen übernommen. Viele von diesen sind mittlerweile jedoch in den Ruhestand eingetreten. Das Land will für diese Tätigkeiten nun wieder verstärkt Personal (z.B. Sozialpädagogen) anstellen.

In Sachsen-Anhalt gibt es eine u.a. vom Landeselternrat und von der GEW getragene Initiative, die sehr intensiv von der Politik die sofortige Einstellung von weiteren 1.000 Lehrern in den staatlichen Schuldienst verlangt. Hierzu wurden weit über 100.000 Unterschriften gesammelt, der Vorsitzende des Landeselternrates durfte zu diesem Thema auch vor dem Landtag sprechen. Ein entsprechender Landtagsbeschluss wurde bisher aber nicht gefasst.

Problematisch gestaltet sich darüber hinaus auch die Unterrichtsversorgung an vielen staatlichen berufsbildenden Schulen, was aber bisher kaum öffentlichkeitswirksam thematisiert wurde.

Der Bildungsminister hat kürzlich angekündigt, dass für Lehrkräfte, die neu an staatlichen Schulen auf dem Land tätig werden (z.B. in der Altmark), spezielle Anreizsysteme geschaffen werden sollen.

Sehr schwierig gestaltet sich zudem die Genehmigungspraxis für Lehrkräfte, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben. Dies gilt auch, wenn diese an bilingualen Ersatzschulen eingesetzt werden wollen, zu deren Konzept es gehört, ausdrücklich auf Fremdsprachenlehrer zu setzen.

10. Junge neueingestellte Lehrkräfte werden, wenn sie die Laufbahnvoraussetzungen aufweisen, mittlerweile vom Land Sachsen-Anhalt grundsätzlich verbeamtet. An den staatlichen Schulen gibt es jedoch auch noch viele ältere Lehrkräfte, die nicht verbeamtet sind. Eine prozentuale Übersicht über den Anteil der verbeamteten/angestellten Lehrkräfte in Sachsen-Anhalt liegt mir derzeit nicht vor. Der Anteil der verbeamteten Lehrkräfte steigt jedoch beständig.

Nach § 16a Abs. 5 SchulG-LSA können sich Lehrkräfte öffentlicher Schulen für die Dauer von bis zu 15 Jahren für die Tätigkeit an einer Ersatzschule beurlauben lassen, wenn das Landesschulamt dem zustimmt. Eine solche Zustimmung wird jedoch prinzipiell nicht mehr erteilt, weil ansonsten die Unterrichtsversorgung an der betreffenden staatlichen Schule darunter leiden würde. Im Land Sachsen-Anhalt dürfte es aktuell nur noch sehr wenige Fälle geben, in denen beurlaubte Lehrkräfte staatlicher Schulen an Ersatzschulen tätig sind.

Magdeburg, den 17.01.18

Jürgen Banse  
- Geschäftsführer -